

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zur Sitzung des Kulturausschusses am 04.05.2023
Hier: Atelierräume Merowingerstraße 88

Zu der o.g. Anfrage nimmt das Amt für Gebäudemanagement im Rahmen
der Zuständigkeit für die Fragen 1 und 2 wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welche Untersuchungen sind von Seiten der Verwaltung für die unterschiedlichen Flächen innerhalb des gesamten Gebäudes beauftragt worden, um die Standsicherheit im Bereich der Atelierflächen Merowingerstraße zu prüfen?

Antwort:

Es wurde ein Ingenieurbüro zur Überprüfung der Standsicherheit anhand der anerkannten Regeln der Technik beauftragt.
Zugrundeliegende Normen und Richtlinien des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) und des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e.V. (DAfStb) sind die DIN 1045, die DIN EN 1992 + NA, die DIN EN 1504-2, die DAfStb-Richtlinie zur Technischen Richtlinie Instandhaltung von Betonbauteilen und die DAfStb-Richtlinie zum Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (RL-SIB).
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Standsicherheit nicht gegeben ist.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse der Verwaltung erzwingen eine derart kurze Kündigungsfrist ohne vorherige Ankündigung und ohne Möglichkeit einer Verständigung mit den langjährigen Mietern?

Antwort:

Aus Gründen der Eigentümerverantwortung - Haftung der Stadt im Falle von Schäden auf der Mieterseite - wurden die Mietverhältnisse zur Freiräumung der betroffenen Halle/Gebäudebereiche unter Einhaltung der in den Mietverträgen vereinbarten Kündigungsfristen ordentlich gekündigt.
Es handelt sich bei beiden Mietverhältnissen nicht um unübliche Kündigungsfristen. Die Mieter haben bereits seit Februar 2022 vom Umstand der Standsicherheitsprobleme Kenntnis.
Aktuell ist beabsichtigt, Herrn Techler unter Berücksichtigung der gegebenen Risiken eine Räumungsfristverlängerung um maximal drei Monate bis Ende Juli 2023 anzubieten. In der Vereinbarung zur Räumungsfristverlängerung wird aufgenommen, dass Herr Techler versichert, den gesperrten Hallenbereich aus Sicherheitsgründen nicht zu betreten und die Nutzung auf das Erdgeschoss beschränkt. Eine Räumung muss in diesem Zeitraum in Abstimmung mit dem Amt für Gebäudemanagement erfolgen, da im Anschluss die Arbeiten zum Rückbau der abgängigen Halle vorbereitet und durchgeführt werden. Eine Nutzungsverlängerung über den genannten Zeitraum hinaus kann seitens des Amtes für Gebäudemanagements nicht verantwortet werden.

Die Beantwortung von Frage 3 erfolgt durch die Kulturverwaltung.

Frage 3:

Welche städtischen Ausweichflächen oder Atelierräume wurden von der Verwaltung geprüft und können den Künstlern gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Die Kulturverwaltung steht im engen Austausch mit den Mietern. Der Bedarf der Mieter beträgt insgesamt circa 300 qm. Es wurden zunächst Atelierflächen geprüft, die vom Kulturamt verwaltet werden. Es gibt derzeit keinen entsprechenden Leerstand bei den Atelierflächen in dieser benötigten Flächengröße.

Darüber hinaus gibt es Gespräche mit weiteren Privateigentümern von Flächen, die dem Kulturamt bekannt sind.